

## **Kirchengesetz über Wahl und Arbeitsweise der Kreissynode gemäß § 41 III Verfassung**

Vom 28.4.1980 (ABl. Anhalt 1980 Bd. 1, S. 4; ABl. EKD 1981 S. 255), geändert durch  
Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Vorschriften für die  
Kreissynoden am 29.04.2008 (ABl. Anhalt 2009 Bd. 1, S. 10).

**§ 1.** (1) <sup>1</sup>Zu Beginn der Legislaturperiode oder bei eventuellem späterem Bedarf wählt jeder Gemeindegemeinderat für die Dauer seiner Legislaturperiode die gemäß § 39 (2) c Verf. von ihm zu delegierenden Kreissynodalen. <sup>2</sup>Ein entsprechender Protokollauszug ist dem Vorstand der Kreissynode über den Kreisoberpfarrer einzureichen.

(2) <sup>1</sup>Ist ein gewählter Kreissynodaler verhindert; an einer Tagung der Kreissynode teilzunehmen, bestimmt der Gemeindegemeinderat aus seinen Reihen einen Stellvertreter für diese Tagung. <sup>2</sup>Der Vorstand der Kreissynode ist hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

**§ 2.** Die Kreissynode ist beschlußfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder über die Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte oder unmittelbar schriftlich eingeladen sind und die Hälfte der Mitglieder anwesend sowie die Hälfte der zum Kirchenkreis gehörigen Gemeinden vertreten ist.

**§ 3.** (1) <sup>1</sup>Die Konstituierung der Kreissynode geschieht unter der Leitung des Vorstandes der vorangegangenen Legislaturperiode. <sup>2</sup>Gehört ein Vorstandsmitglied der neuen Kreissynode nicht mehr an, tut es seinen Dienst ohne Stimmrecht.

(2) <sup>1</sup>Die Kreissynode wählt ihren Vorstand. <sup>2</sup>Zu ihm gehört gemäß § 36 (5) Verf. der Kreisoberpfarrer.

(3) <sup>1</sup>Zunächst wird der Vorsitzende gewählt, der nicht hauptberuflich im Dienst der Landeskirche stehen soll. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann es der Kreisoberpfarrer sein. <sup>3</sup>Auf Grund der Vorschläge des amtierenden Vorstandes, ergänzt um Kandidaten, die das Plenum benennt, erfolgt die geheime Wahl gemäß § 2 (3) und (4) der Geschäftsordnung der Landessynode.

(4) Die Wahl von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen einer Pfarrer sein muß, kann offen erfolgen, wenn nicht fünf Synodale widersprechen.

(5) Ebenfalls offen kann die Wahl der Vorsitzenden der Synodal-Ausschüsse § 40 (3) a Verf. gemäß, die zum Vorstand gehören, erfolgen.

**§ 4.** (1) <sup>1</sup>In jeden Ausschuß werden wenigstens drei ordentliche Kreissynodale gewählt. <sup>2</sup>Die Kreissynode kann die Ausschüsse durch Gemeindeglieder ergänzen, die sachverständig sind und die Bedingungen des § 10 (1) Verf. erfüllen. <sup>3</sup>Sie können an den Tagungen der Kreissynode ohne Stimmrecht teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Um das kirchliche Leben anregen und fördern zu können, haben die ständigen Ausschüsse der Kreissynode das Recht, nach Rücksprache mit dem Kreisoberpfarrer an Sitzungen der Gemeindegemeinderäte teilzunehmen und in die entsprechenden Unterlagen Einblick zu nehmen. <sup>2</sup>§ 40 (2) Verf. letzter Satz wird davon nicht berührt.

**§ 5.** <sup>1</sup>Der Landeskirchenrat und der Präses der Landessynode sind zu den Tagungen der Kreissynode einzuladen. <sup>2</sup>Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

**§ 6.** (1) Sofern die Kreissynode nicht anders beschließt, gilt für ihre Arbeit sinngemäß die Geschäftsordnung der Landessynode.

(2) Die Tagungen der Kreissynode sind in der Regel öffentlich.

**§ 7.** (1) Der Vorstand bereitet die Tagungen vor, führt die Beschlüsse aus und vertritt die Kreissynode gegenüber anderen kirchlichen Stellen.

(2) Der Vorstand soll mindestens vierteljährlich zu Sitzungen zusammenkommen.

**§ 8.** <sup>1</sup>Das Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1980 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig wird das Kirchengesetz über die Kreissynode vom 1. Dezember 1962 aufgehoben.